

COVID-19-Impfungen im Betrieb

Die Impfung gegen COVID-19 ist der zentrale Baustein zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Der DGB Bayern und seine Mitgliedsgewerkschaften bekennen sich zu dem Ziel, möglichst schnell möglichst vielen Menschen ein Impfangebot zu machen.

So lange der Impfstoff knapp ist, muss an der Priorisierung von Risikogruppen entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission festgehalten werden, um diejenigen vorrangig zu schützen, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände oder beruflichen Tätigkeit besonders gefährdet sind. Die von der Bayerischen Staatsregierung zum 20. Mai 2021 vorgesehene Aufhebung der Priorisierung beim Impfen in bayerischen Arztpraxen lehnt der DGB Bayern daher ebenso ab wie die bundesweit geplante Aufhebung der Impfpriorisierung zum 7. Juni 2021.

Eine Impfung im Betrieb/durch Betriebsärzt*innen kann einen wichtigen zusätzlichen und niedrighschwelligen Ansatz bieten, um möglichst viele Menschen schnell mit einem Impfangebot zu erreichen. Dabei sind aus Sicht des DGB Bayern allerdings folgende Punkte zu beachten:

1. So lange Impfstoff knapp ist, muss auch im Betrieb die Impfung von Risikogruppen Vorrang vor anderen Erwägungen haben. Eine verfrühte, einseitige Aufhebung der Priorisierungsvorgaben nur für Unternehmen ist klar abzulehnen. Dies gilt auch für die Modellprojekte, wie sie derzeit von der Bayerischen Staatsregierung initiiert werden. Bei der Auswahl von Betrieben hierfür sind die bayerischen Gewerkschaften zu beteiligen, nicht allein die Arbeitgeber.
2. Eine gesetzliche Impfpflicht gegen Sars-CoV-2 besteht derzeit nicht. Auch innerhalb von Betrieben muss die Impfung daher freiwillig bleiben. Beschäftigte sind nicht verpflichtet, ihren Impfstatus gegenüber ihrem Arbeitgeber offenzulegen. Es darf keine Diskriminierung im Arbeitsverhältnis aufgrund des Impfstatus geben. Die Betriebsärzte haben hier besonders auf den Datenschutz zu achten.
3. Bei der konkreten Umsetzung des Impfangebots im Betrieb müssen die jeweiligen Betriebs- und Personalräte einbezogen werden, insbesondere auch bei Entscheidungen über die Impfreiheitenfolge.
4. Auch bei der Impfung in Betrieben muss eine eingehende Beratung und entsprechende Dokumentation erfolgen. Hierfür braucht es ebenso wie für Haftungsfragen eindeutige Regelungen. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in die Impfung zu erhöhen.
5. Die Regelungen des Arbeitsschutzes gelten für Beschäftigten unabhängig davon, ob sie geimpft sind oder nicht. Impfangebote im Betrieb dürfen nicht zu einer Lockerung bzw. Vernachlässigung der bestehenden Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards führen. Maßnahmen des Infektionsschutzes (Hände waschen, Desinfizieren, Abstandhalten, Maske tragen, etc.) sind zum jetzigen Zeitpunkt unbedingt weiterhin einzuhalten. Betriebe dürfen sich nicht durch Impfangebote von diesen Maßnahmen „frei kaufen“.

Begründung:

In Verbindung mit einer umfassenden Teststrategie und den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen eröffnet die Impfung gegen Covid-19 eine klare Perspektive auf eine baldige Eindämmung der Pandemie. Die bislang vorliegenden Untersuchungen zeigen deutlich, dass mit den zugelassenen Impfstoffen wirksame Instrumente zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Krankheitsverläufen vorhanden sind. Die Impfung ist freiwillig und damit eine individuelle Entscheidung.

Es ist zu begrüßen, dass neben den Impfzentren mittlerweile auch Hausärzte Impfungen durchführen dürfen und damit die Impfkapazitäten deutlich erhöht werden konnten. Begrenzender Faktor bleibt aktuell aber weiterhin die Verfügbarkeit der Impfstoffe. Derzeit warten auch in Bayern noch zahlreiche Beschäftigte in systemrelevanten Berufen, die der Priorisierungsgruppe 3 zugeordnet sind (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, weiterführende Schulen, Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, etc.), auf ein Impfangebot.

Sobald ausreichend Impfstoff für alle Impfwilligen vorhanden ist, bietet eine Impfung durch Betriebsärzte einen Ansatz, um rasch zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Solange aber Impfstoffknappheit besteht, lehnt der DGB Bayern die Aufhebung der Priorisierung beim Impfen ab.

Dies würde auch in den Betrieben schließlich dazu führen, dass der Zeitpunkt der Impfung ggf. vom jeweiligen Arbeitgeber und nicht von der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe abhängt. Gerade große Unternehmen, die häufig über eigene betriebsärztliche Strukturen verfügen, könnten ein entsprechendes Angebot leichter umsetzen als kleinere und mittlere Unternehmen. Eine derartige Aufhebung der Impfpriorisierung „durch die Hintertür“ würde erheblichen gesellschaftlichen Sprengstoff/zusätzliche Ungleichheiten mit sich bringen und wäre auch unter dem Gesichtspunkt des Infektions- und Gesundheitsschutzes nicht sinnvoll.

In den letzten Monaten wurden in Bayern bereits in Hochrisikogebieten/im Grenzbereich erste Impfungen in Betrieben vorgenommen. Zudem hat die Staatsregierung Ende April ein Modellprojekt in zehn Betrieben gestartet, die 50.000 Impfdosen erhalten haben. Diese sollen ohne Priorisierungsvorgaben an die jeweiligen Belegschaften verimpft werden können. Eine rasche Ausweitung auf weitere Betriebe ist geplant.

Aus Sicht der bayerischen Gewerkschaften müssen die oben genannten Kriterien auch der Maßstab für das von der Bayerischen Staatsregierung initiierte Modellprojekt sein. Es ist ohne Zweifel sinnvoll, „Organisation und Abläufe der Impfungen in den Betrieben“ zu erproben. Auch eine Auswahl unterschiedlicher Wirtschaftszweige bzw. Unternehmensgrößen und eine Konzentration auf Hochinzidenzregionen sind zu begrüßen. Die Staatsregierung steht hier in der Pflicht, einen transparenten Auswahlprozess sicherzustellen und sich bei der Entscheidung nicht allein von den Vorschlägen der vbw leiten zu lassen, wie es bislang der Fall ist, sondern auch die bayerischen Gewerkschaften einzubeziehen. Betriebs- und Personalräte haben bei der Umsetzung mitzubestimmen und verfügen über eine hohe Expertise im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie kennen die Belegschaften und Arbeitsabläufe in den Betrieben. Ihre Kompetenzen dürfen nicht zugunsten von Arbeitgeberinteressen links liegen gelassen werden.

Beschluss des DGB-Bezirksvorstandes vom 18.05.2021